

## **Hausarbeit im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene**

### **„Startschwierigkeiten bei der NaSa“**

Für den 3. Januar 2019 ist in der Kreisfreien Stadt L (Freistaat Sachsen) eine – bei der L angezeigte – Veranstaltung des rechtsgerichteten Bündnisses Pro Patria geplant, in deren Rahmen eine öffentliche Kundgebung unter dem Motto: „Ausländerkriminalität stoppen – Asylbetrüger raus“ stattfinden soll.

Auf den Weg zu dieser Veranstaltung machen sich auch die Mitglieder der Gruppierung „Nationale Sachsen“ (NaSa), in einem von der Polizei begleiteten, seinerseits als Aufzug angezeigten, Fahrzeugkonvoi mit Fahnen und Transparenten. Bevor der Konvoi sein Ziel erreicht hat, besetzt eine Gruppe von etwa 20 Gegendemonstranten spontan den Fahrweg, der zum Veranstaltungsort führt, um sich damit, wie die Teilnehmer durch Parolen und kurzerhand vor Ort angefertigte Transparente verlautbaren, den Rechten entgegenzustellen und ihren Protest gegen deren Aktivitäten sichtbar und spürbar zum Ausdruck zu bringen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist es der Fahrzeugkolonne nicht möglich, die Blockade seitlich zu umfahren. Auch eine weiträumige Umleitung des Konvois ist wegen der Straßen- und Verkehrsverhältnisse nicht aussichtsreich.

Der Einsatzleiter (E) der anwesenden Kräfte der Vollzugspolizei gibt daraufhin den Versammelten bekannt, die gesamte Versammlung werde auf den unmittelbar angrenzenden Gehweg beschränkt und dorthin verlegt. Die Versammlungsteilnehmer hätten ausreichend Gelegenheit von dort aus ihren Protest zu artikulieren. Als die Aufforderung, die Straße zu verlassen und die Versammlung auf dem Gehweg fortzusetzen nicht fruchtet, kündigt E an, man werde mit Zwangsmitteln einschreiten und die Straße freimachen. Da die Gegendemonstranten gleichwohl nicht auf den Gehweg ausweichen, sondern untergehakt auf der Fahrbahn verweilen, werden sie von Polizeibeamten voneinander gelöst und nacheinander einzeln auf den Gehweg verbracht. Der Fahrzeugkonvoi der NaSa kann schließlich, unter dem lautstarken Protest der auf den Gehweg verbrachten Gegendemonstranten, die Stelle passieren und die Fahrt zum Versammlungsort mit erheblicher Verspätung fortsetzen.

Obwohl die Polizei angesichts des geringen Aufwands keine Verwaltungskosten geltend gemacht hat, will sich die A – eine Teilnehmerin der Gegendemonstration – diese

„polizeistaatliche und demokratieverachtende“ Behandlung durch die Einsatzkräfte nicht gefallen lassen. Sie erhebt am 11. Februar Klage zum örtlich zuständigen Verwaltungsgericht und beantragt, die Rechtswidrigkeit der Verlegung der Versammlung sowie des Einschreitens mit Zwangsmitteln festzustellen. Sie trägt vor, die Demonstration auf der Straße sei ein Akt engagierten, symbolischen Bürgerprotests gegen die Anmaßungen der Rechten gewesen und durch die Versammlungsfreiheit geschützt. Die Verlegung der Versammlung auf den angrenzenden Gehweg sei eine verdeckte Auflösung der Versammlung und daher von vornherein unzulässig gewesen. Denn es sei der Zweck ihrer Versammlung vereitelt worden, dem Fahrzeugkonvoi der Rechten ein ungehindertes Erreichen des Versammlungsortes unmöglich zu machen. Ebenso sei die sich anschließende Zwangsmaßnahme gegen die einzelnen Versammlungsteilnehmer eklatant rechtswidrig gewesen. Jeder wisse, dass die Versammlungsfreiheit Vorrang vor dem Polizeirecht mit seinen Zwangsmitteln genieße und nur nach Maßgabe des Versammlungsrechts beschränkt werden dürfe.

**Aufgabe: Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten des gerichtlichen Vorgehens der A und gehen Sie dabei auf sämtliche relevanten Aspekte, notfalls hilfsgutachtlich, ein.**

Hinweise:

Das Gutachten soll im Rahmen einer auf das Wesentliche konzentrierten Lösung einen Umfang von maximal 25 Seiten bei einer Schriftgröße von 12 Punkten der Schriftart Times New Roman und einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen nicht überschreiten. Folgende Seitenränder sind mindestens einzuhalten: oben 1,5 cm; unten 1,5 cm; links 2 cm (Heftrand) und rechts 6 cm (Korrekturrand). Die Arbeit ist bis 1. April 2019, einzureichen. Sie kann zu den Öffnungszeiten des Sekretariats am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre, Professor Dr. Christoph Enders, Burgstraße 21, 04109 Leipzig, Zi. 5.05, abgegeben oder per Post an den Lehrstuhl über die Zentralen Poststelle der Universität, Postfach 100920, 04009 Leipzig, übersandt werden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang am Lehrstuhl oder in der Zentralen Poststelle der Universität, Ritterstraße 26, Leipzig, nicht jedoch der Poststempel. Ein Einwurf in einen Briefkasten des Lehrstuhls in der Burgstraße 21 oder Burgstraße 27 wahrt die Frist nicht.